

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0611
421 - Fachbereich Schule			Datum: 28.12.2017
Bearb.:	Bertram, Jan-Peter	Tel.: -115	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	07.02.2018	Entscheidung

Vergabe der Schulplätze

Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 06.12.2017 hatte Frau Weidler für die CDU-Fraktion unter dem Tagesordnungspunkt 11.4 folgende Anfrage zur Vergabe der Schulplätze zu Protokoll gegeben:

Laut Schulgesetz vom 24.01.2007, ergänzt 2013/2014, steht im „§24 Zuständige Schule“, dass nicht nur die Eltern / Kinder die Wahl einer von ihnen gewünschten Schule haben, sondern auch der Schulträger (hier: die Stadt Norderstedt) in Übereinstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde bestimmen kann, in welche Schule Kinder eingeschult werden. Uns geht es darum, dass unsere Schulen gleichmäßig ausgelastet sind, „Resteschulen“ vermieden werden und möglichst keine Neu/anbauten erforderlich sind.

Fragen:

1. Wie wird in Norderstedt die Vergabe der Schulplätze gehandhabt ?
2. Kann jede Schule über die Aufnahme frei entscheiden ?
3. Gibt der Schulträger eine Art „Reihenfolge“ vor ?
4. Wird noch in die wohnortnahe Schule eingeschult (§ 24,2 Schulgesetz)?
5. Welche anderen, vom Schulträger / Schulaufsicht festgelegten Kriterien gibt es ?

Die Antworten werden in der Februarsitzung 2018 erbeten.

Antwort des Fachamtes:

In Norderstedt gibt es im Bereich der Grundschulen und weiterführenden Schulen unterschiedliche Handhabungen bzw. Verfahrensweisen:

Grundschulen

Für die 12 Norderstedter Grundschulen gibt es feste Grundschulbezirke. Dieses bedeutet, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler einer Grundschule zugeordnet ist und einen Anspruch auf Aufnahme an dieser Schule hat.

Alle schulpflichtig werdenden Kinder werden im November des Jahres vor ihrer Einschulung an der zuständigen Grundschule angemeldet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Sofern von den Erziehungsberechtigten des schulpflichtig werdenden Kindes der Wunsch nach Einschulung an einer nichtzuständigen Grundschule besteht, ist dieses bis zum Beginn der Weihnachtsferien des Jahres vor der Einschulung der gewünschten Grundschule mitzuteilen.

Im Januar des Jahres der Einschulung findet dann unter Federführung des Schulrats als Schulaufsicht, des Fachbereichs Schule der Stadt Norderstedt und der Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen ein Abstimmungsgespräch statt, um festzulegen, inwieweit den Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Einschulung ihres Kindes an einer nichtzuständigen Grundschule unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten der Schulen entsprochen werden kann.

weiterführende Schulen

Im Bereich der weiterführenden Schulen sind die Schulbezirksgrenzen schon vor vielen Jahren abgeschafft worden und die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder an allen weiterführenden Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten anmelden.

Die Anmeldung in die Orientierungsstufe erfolgt in einem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einheitlich vorgegebenen Zeitraum (26.02.2018 – 07.03.2018 für das Schuljahr 2018/2019).

Das Anmeldeverfahren ist vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Erlass geregelt und vorgegeben (siehe Anlage).

Über die Aufnahme entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter.

Anlage:

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28.07.2017 zum Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zum Schuljahr 2018/2019 = Anlage